



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI MILANO

DIPARTIMENTO DI STUDI INTERNAZIONALI,
GIURIDICI E STORICO-POLITICI



Auf dem Weg zu einer
effektiveren Durchsetzung
von Ansprüchen in Zivil- und
Handelssachen innerhalb der
EU EFFORTS

Project JUST-JCOO-AG-
2019-881802

<https://efforts.unimi.it>

Mit finanzieller Unterstützung
durch das Programm
Ziviljustiz der Europäischen
Union

In Zusammenarbeit mit:



Max Planck Institute
LUXEMBOURG
for Procedural Law



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386



VRIJE
UNIVERSITEIT
BRUSSEL

Dipartimento di Studi Internazionali, Giuridici e Storico - Politici
Via Conservatorio, n°7- CAP 20122 Mailand, Italien
Tel +39-02-50321058- Fax +39-02-50321050
Internetadresse: <http://www.dilhps.unimi.it>

**Dieses Dokument beinhaltet eine automatisierte
Übersetzung. Das Original in englischer Sprache
finden Sie hier:**

<https://efforts.unimi.it/research-outputs/reports/>

Vorlage für den EFFORTS-Praxisleitfaden für die Anwendung der Verordnung über den Europäischen Zahlungsbefehl

I.	EINFÜHRUNG	4
II.	ANWENDUNGSBEREICH DES EUROPÄISCHEN MAHNVERFAHRENS	4
III.	DAS EUMAHNVERFAHREN	6
	A. ANTRAG AUF EINEN MAHNBESCHIED.....	6
	B. ABLAUF DES VERFAHRENS VOR DEM GERICHT	10
	C. AUSSTELLUNG UND ZUSTELLUNG DES EOP	12
	D. EINSPRUCH (RECHTE/WAHLMÖGLICHKEITEN DER BEKLAGTEN)	13
	E. MÖGLICHE RECHTSBEHELFE/VERTEIDIGUNGSMITTEL FÜR DIE PARTEIEN	15
IV.	ANERKENNUNG UND DURCHSETZUNG VON MAHNBESCHIEDEN IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN	19

Haftungsausschluss. Dieser Praxisleitfaden ist das Ergebnis eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts, das zu Bildungs- und allgemeinen Informationszwecken erstellt wurde. Er wurde nicht in der Rechtspraxis erprobt und ist weder als spezifische Rechtsberatung noch als Ersatz für eine kompetente Rechtsberatung durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gedacht. Die hierin geäußerten Ansichten, Informationen oder Meinungen sind die der Autoren und geben nicht die offizielle Meinung oder Position der Europäischen Kommission wieder. Die Autoren und die Europäische Kommission übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Relevanz, Aktualität, Vollständigkeit oder für die Ergebnisse der Nutzung der hierin enthaltenen Informationen. Jede Handlung, die auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen vorgenommen wird, erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Nutzers. Sowohl die Kommission als auch die Autoren dieses Dokuments lehnen jede Verantwortung und/oder Haftung für die Verwendung des Inhalts in der Rechtspraxis ab.

I. Einführung

Die folgenden Abschnitte befassen sich mit der Umsetzung der Verordnung Nr. 1896/2006 (in der Fassung der Verordnung Nr. 2015/2421) zur Einführung eines Europäischen Zahlungsbefehls (im Folgenden als "**EuMahnVO**" bezeichnet) in das nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland. Er integriert und ergänzt dabei den von der Kommission im [E-Justiz-Portal](#) ⁽¹⁾ veröffentlichten Europäischen Praxisleitfaden, in dem ausdrücklich anerkannt wird, dass Fragen, die nicht in der Verordnung selbst geregelt sind, durch das nationale Verfahrensrecht geregelt werden sollten ⁽²⁾.

Der Struktur des Europäischen Praxisleitfadens folgend, werden in diesem Abschnitt nacheinander die Fragen zum Anwendungsbereich des EOP-Verfahrens (II), die Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Verfahren selbst stellen (III) und schließlich die Verfahrensregeln im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung von in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen EOPs in Deutschland (0).

II. Anwendungsbereich des europäischen Mahnverfahrens

1. Grenzüberschreitender Fall. Die EuMahnVO gilt nur in grenzüberschreitenden Fällen. Art. 3 EuMahnVO definiert einen solchen als eine Rechtssache, in der mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts hat (EG PG II.2.2.). In diesem Zusammenhang sieht Art. 3(2) EuMahnVO vor, dass der Wohnsitz nach den Art. 59 und 60 Brüssel I-VO (heute Art. 62 und 63 Brüssel Ia-VO) zu bestimmen ist. Nach diesen Bestimmungen sollte der Wohnsitz natürlicher Personen gemäß dem internen Recht bestimmt werden.

Die deutschen Vorschriften zur Bestimmung des Wohnsitzes einer Person sind in den §§ 7 ff. Zivilprozessordnung (im Folgenden: ZPO) geregelt. In der Regel begründet eine Person, die sich dauerhaft an einem Ort niederlässt, dort ihren Wohnsitz (§ 7 (1) ZPO). Nach deutschem Recht kann eine Person mehr als einen Wohnsitz haben (§ 7 (2) ZPO). Besondere Regelungen gelten für nicht voll geschäftsfähige Personen, Soldaten und Kinder.

¹ Der von der Kommission erstellte Europäische Praxisleitfaden ist verfügbar unter: Europäisches E-Justiz-Portal - Europäischer Zahlungsbefehl" <https://e-justice.europa.eu/41/EN/european_payment_order>, abgerufen am 13. April 2022.

² Wie im Praxisleitfaden der Kommission (EG PG I) erläutert: "Für Fragen, die in der EuMahnVO nicht geregelt sind, ist das nationale Recht subsidiär anwendbar".

III. Das EuMahnverfahren

Wenn Deutschland der Herkunftsmitgliedstaat ist

A. Antrag auf einen Mahnbescheid

1. **Höhe der Forderung.** Gemäß Artikel 7 der EuMahnVO ist ein Antrag auf einen Mahnbescheid unter Verwendung des beigefügten Standardformblatts A zu stellen und sollte den Betrag der Forderung, einschließlich der Hauptforderung und gegebenenfalls der Zinsen, Vertragsstrafen und Kosten, angeben.

a. **Hauptforderung.** Das Mahnverfahren steht für die Beitreibung von fälligen Geldforderungen in einer bestimmten Höhe zur Verfügung. Allerdings können die Verfahrensvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates bestimmte Aspekte in Bezug auf die Höhe des einzufordernden Geldbetrags regeln.

b. **Berechnung der Zinsen.** Die EuMahnVO sieht vor, dass in Abschnitt 7 des Formblatts A (EG-PG III.1.1.) Angaben zum Zinssatz und zum Zeitraum, für den Zinsen verlangt werden, gemacht werden sollten, es sei denn, die gesetzlichen Zinsen werden nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats automatisch zur Hauptforderung hinzugerechnet (Art. 7(2)(c) EuMahnVO). Hinsichtlich des für die Berechnung der Zinsen maßgeblichen Zeitraums heißt es in den Leitlinien für das Ausfüllen des Formblatts A, dass bei der Forderung von Zinsen bis zum Datum der gerichtlichen Entscheidung das letzte Datumsfeld leer bleiben sollte, während die Verordnung nichts darüber aussagt, ob Zinsen nach diesem Datum verlangt werden können (EG PG III.1.1.).

c. **Kosten.** Die Einzelheiten zu den fälligen Kosten sind in Abschnitt 9 des Formblatts A enthalten. Während hier in erster Linie die Gerichtsgebühren vorgesehen sind, heißt es in den Leitlinien für das Ausfüllen des Formblatts A, dass zu den anderen Kosten auch die Gebühren eines Vertreters des Antragstellers oder vorprozessuale Kosten gehören können. In Übereinstimmung mit Art. 25 können Gerichtsgebühren auch an das Gericht gezahlte Gebühren und Abgaben umfassen, deren Höhe nach nationalem Recht festgelegt wird. In den Leitlinien wird auch klargestellt, dass das Feld für den Betrag vom Gericht ausgefüllt werden kann, wenn die Gerichtsgebühren dem Antragsteller nicht bekannt sind (EG PG III.1.1.).

Nach deutschem Recht ist der Antragsteller nicht verpflichtet, den gesamten Betrag einer Forderung einzuklagen. Er ist berechtigt, den Rest des Betrags in einem späteren Verfahren einzuklagen (Teilklage).

Obwohl der Antragsteller grundsätzlich einen bestimmten Betrag in einer Fremdwährung fordern kann, rechnet das Gericht diesen Betrag anschließend für die Vollstreckung in Euro um.

Es ist möglich, die bis zum Zeitpunkt der Entscheidung aufgelaufenen Zinsen einzufordern, auch wenn noch nicht absehbar ist, wann genau die künftige Entscheidung ergehen wird. Es ist zu beachten, dass die Zinssätze nicht wie in nationalen Verfahren nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) berechnet werden.

Zu den Kosten können Gerichtsgebühren, Anwaltskosten und andere Kosten gehören, die dem Gläubiger vor Einleitung des Verfahrens entstanden sind (z. B. Inkassokosten). Sie berechnen sich nach den allgemeinen deutschen Kostenvorschriften (insbesondere dem Gerichtskostengesetz, im Folgenden: GKG) und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (im Folgenden: RVG).

2. Streitgegenstand und Beschreibung der Beweise. Nach der EuMahnVO muss der Antragsteller den Streitgegenstand angeben - einschließlich einer Beschreibung des Sachverhalts, der der Hauptforderung, und gegebenenfalls der Zinsforderung zugrunde liegt - und dem Gericht eine Beschreibung der Beweise vorlegen, die den Anspruch stützen (Art. 7(2)(d)(e) EuMahnVO). [Die Verordnung legt weder fest, wie detailliert ein Antragsteller seine Angaben machen muss, noch schreibt sie vor, wie ein Gericht die Prüfung einer Forderung vorzunehmen hat \(EG PG III.1.2.\).](#)

a. Allgemeine Regel. Es besteht keine Verpflichtung, Belege beizufügen, aber es steht den Antragstellern frei, dies zu tun, wenn sie es wünschen. In Abschnitt 11 wird den Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt, erforderlichenfalls zusätzliche Erklärungen und weitere Informationen vorzulegen (*ebd.*).

b. Verbraucherverträge. Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, dass die zuständige Behörde in Fällen, in denen es um Verbraucherverträge geht, vom Gläubiger zusätzliche Informationen über die Vertragsklauseln, auf die sich die streitige Forderung stützt, verlangen kann, um *von Amts wegen die etwaige Missbräuchlichkeit dieser Klauseln zu prüfen* ⁽³⁾.

³ EuGH, 19. Dezember 2019, in den Rechtssachen C453/18 -und C494/18-, *Bondora AS gegen Carlos V.C. und Bondora AS gegen XY*.

In der deutschen wissenschaftlichen Literatur ist umstritten, ob der Antragsteller überhaupt Beweise benennen muss. Die Mehrheit der Rechtswissenschaft scheint jedoch die Ansicht zu vertreten, dass der Antragsteller zumindest einige Beweise nennen muss, damit der Antrag zulässig ist.

Nach der Bondora-Rechtsprechung des EuGH wird im Falle einer Verbrauchersache eine Überprüfung von Amts wegen durchgeführt. In diesem Fall ist das Gericht auch berechtigt, weitere Beweise anzufordern. Allerdings gibt es keine Durchführungsbestimmungen für diese Urteile. Daher sind die erforderlichen Beweise in Verbrauchersachen immer noch von bedauerlichen Rechtsunsicherheiten umgeben.

3. Zuständige Gerichte. Für den Mahnbescheid sind die Gerichte zuständig, die von den Mitgliedstaaten benannt und der Kommission offiziell mitgeteilt wurden (EG PG III.1.3). Wird der Antrag an ein unzuständiges Gericht weitergeleitet, so ist es Sache des nationalen Rechts, wie dieses Gericht zu verfahren hat (*ebd.*). Die EuMahnVO benennt also nicht direkt das nationale Gericht, das für die Bearbeitung von Anträgen im Rahmen des Mahnverfahrens zuständig ist. In der Tat definiert Art. 5 EuMahnVO den Begriff "Gericht" als "jede Behörde eines Mitgliedstaates" definiert. Desgleichen sieht Art. 6 EuMahnVO vor, dass die Zuständigkeit für Klagen im Rahmen des Mahnverfahrens gemäß der Brüssel-I-Verordnung ⁽⁴⁾ zu bestimmen ist, enthält jedoch keine Regeln für die territoriale Zuständigkeit, die die Fälle auf die zuständigen nationalen Behörden aufteilt.

Da die Zuständigkeit für alle Fragen zum Mahnbescheid ausschließlich beim Amtsgericht Berlin-Wedding zentralisiert ist, ist dieses auch das zuständige Gericht für den Erlass eines Mahnbescheids (§ 1087 ZPO). Funktionell liegt die Zuständigkeit beim Gerichtsvollzieher (§ 11 Nr. 7 RPflG).

Die Postanschrift des Amtsgerichts Berlin-Wedding lautet:
Amtsgericht Berlin-Wedding
Brunnenplatz 1

⁴ Diese wurde heute durch die Verordnung BI bis (Verordnung Nr. 1215/2012) ersetzt. Von dieser Regel gibt es jedoch eine Ausnahme. Handelt es sich um einen Verbrauchervertrag und ist der Verbraucher der Beklagte, so muss der Mitgliedstaat zuständig sein, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat (EG-PG II.4).

13357 Berlin, Deutschland

4. Wie man einen Antrag auf einen Mahnbescheid einreicht. Art. 7(5) EuMahnVO sieht vor, dass: "Die Einreichung des Antrags [...] in Papierform oder durch andere — auch elektronische — Kommunikationsmittel, die im Ursprungsmitgliedstaat zulässig sind und dem Ursprungsgericht zur Verfügung stehen, [erfolgt]. ". Außerdem sieht Art. 7(6) EuMahnVO vor, dass der Antrag vom Antragsteller oder gegebenenfalls von seinem Vertreter zu unterzeichnen ist, und dass der Antrag bei Einreichung in elektronischer Form gemäß Abs. 5 nach Art. 2(2) der Richtlinie 1999/93/EG zu unterzeichnen ist. Die letzte Anforderung gilt jedoch nicht, wenn der Ursprungsmitgliedstaat ein elektronisches Kommunikationssystem eingerichtet hat, das einer bestimmten Gruppe von vorab registrierten, authentifizierten Nutzern zur Verfügung steht und die sichere Identifizierung dieser Nutzer ermöglicht.

Der Antrag auf Erteilung eines Mahnbescheids muss dem Gericht in maschinenlesbarer Form übermittelt werden (§ 1088 (1) ZPO). Das Antragsformular (https://e-justice.europa.eu/dynform_get_empty_pdf_action) wird auf der Website des Amtsgerichts Berlin-Wedding bereitgestellt und kann entweder per Post oder online übermittelt werden. Der Antrag kann im eJustice-Portal der Europäischen Union ausgefüllt und über absenderauthentifizierte De-Mail, über das elektronische Anwaltspostfach, über das Notarpostfach, über das Behördenpostfach oder über das elektronische Bürger- und Organisationspostfach als pdf-Datei eingereicht werden. Beachten Sie jedoch, dass das Formular in deutscher Sprache ausgefüllt werden muss.

5. Anlage zu dem Antrag. Gemäß Art. 7 (4) EuMahnVO kann der Antragsteller dem Gericht mitteilen, dass er die Überleitung in ein ordentliches Verfahren im Sinne der Buchstaben (a) und (b) des Art. 17(1) EuMahnVO für den Fall ablehnt, dass der Antragsgegner Einspruch einlegt. Alternativ kann der Antragsteller auch angeben, welche der unter den Buchstaben (a) und (b) des Art. 17 Abs. 1 EuMahnVO aufgeführten Verfahrener im Falle eines Einspruchs des Antragsgegners gegen den Europäischen Zahlungsbefehl im anschließenden Zivilverfahren auf seine Forderung angewendet haben möchte. Dies hindert den Antragsteller nicht daran, das Gericht später, auf jeden Fall aber vor Erlass des Zahlungsbefehls, davon in Kenntnis zu setzen.

Der Beklagte kann bei dem ausschließlich zuständigen Amtsgericht Berlin-Wedding Einspruch einlegen (§ 1087 ZPO). Der Antrag kann auf demselben Weg gestellt werden wie ein Antrag auf Erteilung eines Mahnbescheids (wie oben beschrieben).

Nach Eingang des Einspruchsantrags ist es allein Sache des Antragstellers, das für das Hauptverfahren zuständige Gericht zu benennen (§ 1090 Absatz 1 ZPO). Der Antragsgegner wird vom Gericht über seine Aufforderung an den Antragsteller, das für das Hauptverfahren zuständige Gericht zu benennen, informiert.

Das Antragsformular finden Sie hier https://e-justice.europa.eu/dynform_get_empty_pdf_action (in deutscher Sprache).

B. Ablauf des Verfahrens vor dem Gericht

1. Prüfung des Antrags. Gemäß Art. 8 EuMahnVO prüft das mit einem Antrag auf einen Mahnbescheid befasste Gericht so schnell wie möglich anhand des Antragsformulars, ob die Forderung in den Anwendungsbereich des Mahnverfahrens fällt, ob der Antrag den in Art. 7 EuMahnVO vorgegebenen Anforderungen entspricht und ob die Forderung begründet erscheint. *Darüber hinaus stellt die Verordnung klar, dass die Prüfung eines Antrags auf einen Mahnbescheid nicht von einem Richter durchgeführt werden muss und gemäß Art. 8 EuMahnVO in Form eines automatisierten Verfahrens erfolgen kann (EG PG III.1.2).*

Für die Einlegung eines Einspruchs gelten die gleichen Zuständigkeitsregeln wie für die Erteilung des EuMahnbescheids (siehe oben). Das Antragsformular wird manuell geprüft.

2. Vervollständigung und Berichtigung. *Entspricht der Antrag auf Erteilung eines Mahnbescheids den Anforderungen von Art. 7 EuMahnVO nicht, d.h. ist er unvollständig oder fehlerhaft, so gibt das zuständige Gericht dem Antragsteller die Möglichkeit, den Antrag zu vervollständigen oder zu berichtigen (vgl. Art. 9 Abs. 1 EuMahnVO) unter Verwendung des Standardformulars B in Anhang II (EG PG III.5.1.1.). Fordert das Gericht den Antragsteller auf, den Antrag zu vervollständigen oder zu berichtigen, so*

setzt es eine Frist, die es den Umständen entsprechend für angemessen hält. Das Gericht kann diese Frist nach eigenem Ermessen verlängern (EG PG III.2.1.)⁽⁵⁾.

Für die Vervollständigung und Berichtigung gibt es im deutschen Recht keine besonderen Durchführungsbestimmungen. Der Antragsteller kann mit dem Gericht auf demselben Weg kommunizieren, der auch für den Erstantrag zulässig ist (siehe oben). Das Gericht muss einem Antragsteller, der sich im Ausland befindet, alle Informationen auf die in der Europäischen Zustellungsverordnung (EuZÜ) vorgesehene Weise zustellen. Befindet sich der Antragsteller im Inland, so kann er nach den Vorschriften der §§ 168 ff. ZPO zugestellt werden. Dies wird in der Regel per Einschreiben mit Rückschein geschehen. Die elektronische Zustellung ist nur in einigen Ausnahmefällen zulässig, z.B. an einen Rechtsanwalt, der für sichere elektronische Kommunikationsmittel sorgen kann.

3. Abänderung des Antrags. Sind die Voraussetzungen nur für einen Teil der Forderung erfüllt, so teilt das Gericht dies dem Antragsteller mit. Der Antragsteller wird aufgefordert, einen Vorschlag für einen Mahnbescheid in der vom Gericht festgelegten Höhe anzunehmen oder abzulehnen, und er wird unter Verwendung des Formblatts C über die Folgen seiner Entscheidung informiert.

a. Annahme des Vorschlags. Nimmt der Antragsteller den Vorschlag des Gerichts an, so erlässt das Gericht einen Mahnbescheid für den vom Antragsteller akzeptierten Teil der Forderung. Die Folgen in Bezug auf den verbleibenden Teil der ursprünglichen Forderung richten sich nach nationalem Recht (EG PG III.2.1.) ⁽⁶⁾. Hindert das nationale Recht den Antragsteller in solchen Fällen daran, eine neue Klage für den verbleibenden Teil des ursprünglichen Anspruchs einzureichen?

b. Fristen. Der Antragsteller antwortet innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist (siehe Art. 9 (2) EuMahnVO) unter Verwendung des Standardformulars C. Übermittelt der Antragsteller seine Antwort nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist, weist das Gericht den Antrag in seiner Gesamtheit zurück. *Siehe oben § 2 "Vervollständigung und Berichtigung".*

⁵ Siehe auch EG-PG III.5.1.1.

⁶ Siehe Art. 10 EOP-VO.

Das Gericht kommuniziert mit dem Antragsteller auf die oben beschriebene Weise. Das deutsche nationale Recht betrachtet die Annahme eines solchen Vorschlags als (teilweise) Rücknahme der Klage (§ 269 ZPO). Der Kläger ist nicht daran gehindert, eine neue Klage in Bezug auf den verbleibenden Teil der ursprünglichen Forderung einzureichen.

4. Ablehnung des Antrags. Das Gericht weist den Antrag unter Verwendung des Formblatts D zurück, wenn: (i) die in Art. 2, 3, 4, 6 und 7 EuMahnVO genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind; oder (ii) die Forderung offensichtlich unbegründet ist; oder (iii) der Antragsteller seine Antwort (auf den Vorschlag des Gerichts zur Änderung des Antrags) nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist übermittelt; oder (iv) der Antragsteller seine Antwort nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist übermittelt oder den Vorschlag des Gerichts ablehnt, in Übereinstimmung mit Art. 10 EuMahnVO. Der Antragsteller wird über die Gründe für die Ablehnung unterrichtet (EG PG III.2.2.).

Die Entscheidung wird auf die oben beschriebene Weise bekannt gegeben.

C. Ausstellung und Zustellung des EOP

1. Ausfüllen des Formblatts E. Nachdem der Antrag (Formblatt A) eingereicht und gegebenenfalls auf Aufforderung des Gerichts ordnungsgemäß geändert oder berichtigt wurde, stellt das Gericht den EOP unter Verwendung des Formblatts E gemäß Anhang V aus, wenn gegebenenfalls die entsprechenden Gerichtsgebühren entrichtet wurden (EG PG III.3.1.).

Die Eingangsprüfung und der Erlass des Mahnbescheids werden von derselben Behörde durchgeführt. Die Kosten für das europäische Mahnverfahren betragen den Faktor 0,5 der nach dem Streitwert bemessenen Gebühr (§ 34 Gerichtskostengesetz (GKG) in Verbindung mit Nr. 1100 Kostenverzeichnis (KV) GKG). Es muss jedoch ein Mindestbetrag von 38 EUR erhoben werden. Die Kosten für den Mahnbescheid sind identisch mit denen des inländischen Mahnverfahrens. Bei einem Einspruchs- und einem Hauptsacheverfahren vor dem benannten Gericht wird die Gebühr für das Mahnverfahren von den Gerichtskosten für das Hauptsacheverfahren abgezogen, die den Faktor 3,0 der nach dem Streitwert bemessenen Gebühr beträgt.

2. Zustellung des Mahnbescheids an den Antragsgegner. Der Mahnbescheid muss dem Antragsgegner nach dem nationalen Recht des Ursprungsmitgliedstaats zugestellt werden. Diese Methode muss jedoch den Anforderungen entsprechen, die in der Verordnung als verfahrensrechtliche Mindeststandards festgelegt sind (Art. 13 bis 15 EuMahnVO). Generell sind zwei Arten der Zustellung möglich: entweder die Zustellung mit Nachweis des Empfangs durch den Schuldner (Art. 13 EuMahnVO) oder die Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Schuldner (Art. 14 EuMahnVO); jede von ihnen kann gegenüber dem Vertreter des Antragsgegners verwendet werden (EG PG III.3.3.). Außerdem erinnert das Formblatt E den Antragsgegner an seine Rechte und Möglichkeiten (EG PG III.3.1.).

Wird der europäische Mahnbescheid erteilt, dann wird er von Amts wegen im Inland zugestellt (§ 1089 Abs. 1 ZPO). Muss er im Ausland zugestellt werden, erfolgt dies nach den Regeln der Europäischen Zustellungsverordnung (§ 1089 Abs. 2 ZPO). Für die Zustellung im Inland sind alle Zustellungsarten außer der Zustellung durch Veröffentlichung zulässig. Die Zustellung in einem ausländischen Staat, der nicht Mitglied der EU ist, wird in der Regel nach den Regeln des Haager Zustellungsübereinkommens möglich sein.

D. Einspruch (Rechte/Wahlmöglichkeiten der Beklagten)

1. Einspruch gegen den Mahnbescheid. Der Antragsgegner kann unter Verwendung des Formblatts F gemäß Artikel 16 EuMahnVO Einspruch gegen den Mahnbescheid einlegen. Es ist nicht erforderlich, dass der Antragsgegner eine Begründung für seinen Einspruch angibt. Der Einspruch sollte innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses an den Antragsgegner abgesendet werden. Die Frist wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1182/71 des Rates zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. EG 1971 L 124/1) (EG PG III. 4.1.) berechnet (⁷). Der Einspruch sollte entweder in Papierform oder über ein anderes, auch elektronisches Kommunikationsmittel eingereicht werden, das im Ursprungsmitgliedstaat zugelassen und dem Ursprungsgericht zugänglich ist. Der Einspruch kann auch von einem Vertreter des Antragsgegners eingelegt werden (*ebd.*).

Der Beklagte kann bei dem ausschließlich zuständigen Amtsgericht Berlin-Wedding Einspruch einlegen (§ 1087 ZPO). Der Antrag kann auf demselben Weg gestellt werden wie ein Antrag auf Erteilung eines Mahnbescheids (wie oben beschrieben).

⁷ Siehe auch EG-PG III.5.2.1.

2. Wirkung der Einlegung des Einspruchs. Gemäß Art. 17 (1) EuMahnVO wird bei zulässigem Einspruch des Antragsgegners das Verfahren vor den zuständigen Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats nach den Vorschriften des ordentlichen Zivilprozesses fortgesetzt, es sei denn, der Antragsteller hat ausdrücklich beantragt, das Verfahren in diesem Fall einzustellen. Gemäß Art. 7(4) EuMahnVO kann der Antragsteller bis zum Erlass des Mahnbescheids jederzeit einen solchen Antrag stellen (siehe oben, Pkt. 5). In Übereinstimmung mit Art. 17 (2) EuMahnVO unterliegt die Überleitung in einen ordentlichen Zivilprozess dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats. Die Stellung des Klägers in einem späteren ordentlichen Zivilprozess wird durch das nationale Recht nicht berührt (EG PG III.4.1.).

Wird ein Einspruch gemäß Art. 17 (2) EuMahnVO eingelegt, setzt das Gericht dem Antragsteller eine angemessene Frist, um das für das Hauptverfahren zuständige Gericht zu benennen (§ 1090 (1) ZPO). Das zuständige Gericht bestimmt sich ausschließlich nach dem nationalen deutschen Zivilprozessrecht (§§ 12 ff. ZPO). Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass das für das Hauptsacheverfahren bestimmte Gericht seine eigene Zuständigkeit prüft (§ 1090 (1) ZPO). Der Antragsgegner erhält eine Mitteilung über den Antrag des Gerichts an den Antragsteller (§ 1090 (1) ZPO). Benennt der Antragsteller nicht innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist ein Gericht für das Hauptverfahren, wird der Mahnbescheid aufgehoben und das Verfahren nach der EuMahnVO beendet (§ 1090 (1) ZPO).

Nachdem der Antragsteller das für das Hauptverfahren zuständige Gericht fristgerecht benannt hat, überträgt das Gericht, das den Mahnbescheid erteilt hat, das Verfahren von Amts wegen durch unanfechtbaren Beschluss eines Gerichtsvollziehers (§ 20 Nr. 7 RPflG) an das vom Antragsteller benannte Gericht (§ 1090 Abs. 2 ZPO). Die Parteien werden über den Überweisungsbeschluss des Gerichtsvollziehers unterrichtet (§§ 1090 (1), 696 (1) ZPO). Die Zurückweisung der Übertragung durch den Gerichtsvollzieher ist jedoch anfechtbar. Hiergegen kann Beschwerde beim Landgericht eingelegt werden (§ 11 (1) RPflG, § 567 (1) ZPO).

Das Hauptverfahren wird bei dem vom Kläger bezeichneten Gericht fortgesetzt, sobald es die Gerichtsakten erhält (§§ 1090 (2), 696 (1) ZPO). Zu diesem Zeitpunkt ist das Verfahren nach der EuMahnVO beendet und das Verfahren unterliegt ausschließlich dem nationalen Recht. Das Gericht entscheidet selbständig über seine Zuständigkeit nach den einschlägigen Zuständigkeitsvorschriften. Nach Eingang der Gerichtsakten fordert die Geschäftsstelle des

bezeichneten Gerichts den Antragsteller unverzüglich auf, seinen Antrag innerhalb von zwei Wochen zu begründen (§§ 1091, 697 (1) ZPO). Nach Eingang des begründeten Antrags wird das Verfahren nach den allgemeinen Regeln für streitige Verfahren fortgesetzt.

Der Antragsteller kann seinen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens zurücknehmen, bis der Antragsgegner zunächst zur Sache gehört wird (§§ 1090 (2), 696 (4) ZPO).

3. Vollstreckbarkeit. Wird innerhalb der 30-Tage-Frist kein Einspruch eingelegt, wird der Mahnbescheid für vollstreckbar erklärt, sofern das Gericht ausreichend Zeit für den Eingang des Einspruchs gewährt. (EC PG III.4.1.). Das Gericht erklärt den Mahnbescheid mit dem Formblatt G für vollstreckbar und sendet dieses an den Antragsteller (*ibid.*). In Übereinstimmung mit Art. 18 (2) EuMahnVO richten sich die formalen Anforderungen an die Vollstreckbarkeit nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats (*ebd.*).

Ein Mahnbescheid kann nach den nationalen Vollstreckungsvorschriften vollstreckt werden, ohne dass hierfür eine Vollstreckungsklausel erforderlich ist (§ 1093 ZPO). Weitere Einzelheiten finden Sie in der Vorlage zum nationalen Vollstreckungsrecht.

E. Mögliche Rechtsbehelfe/Verteidigungsmittel für die Parteien

- 1. Dem Antragsteller zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe.** Siehe oben, Pkt. (B) 2-4.
- 2. Einlegung eines Einspruchs.** Siehe oben, Punkt (D) 1-2.
- 3. Überprüfung in Ausnahmefällen im Ursprungsmitgliedstaat (Art. 20(1) EuMahnVO).** Nach Ablauf der 30-tägigen Einspruchsfrist ist der Antragsgegner berechtigt, in folgenden Fällen eine Überprüfung der Europäischen

Ermittlungsanordnung vor dem zuständigen Gericht im Ursprungsmitgliedstaat zu beantragen:

- a. Die Zustellung des Beschlusses erfolgte in einer der in Art. 14 EuMahnVO vorgesehenen Weisen, d. h. ohne Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner, und die Zustellung erfolgte ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können.
- b. Der Antragsgegner war aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden daran gehindert, der Forderung zu widersprechen, vorausgesetzt, er handelt in beiden Fällen unverzüglich (EG PG III.5.2.2.).

4. Überprüfung im Ursprungsmitgliedstaat, in dem der Europäische Zahlungsbefehl zu Unrecht erlassen wurde (Art. 20.2 EuMahnVO). Nach Ablauf der 30-tägigen Einspruchsfrist ist der Antragsgegner berechtigt, eine Überprüfung des Mahnbescheids vor dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats zu beantragen, wenn der Zahlungsbefehl unter Berücksichtigung der in der Verordnung festgelegten Anforderungen oder aufgrund anderer außergewöhnlicher Umstände offensichtlich zu Unrecht erlassen wurde (EG PG III.5.2.3.).

Die ausschließliche Zuständigkeit für Nachprüfungsverfahren aus den in Art. 20 EuMahnVO vorgesehenen Gründen liegt ebenfalls beim Amtsgericht Berlin-Wedding (§ 1087 ZPO). Anders als bei den anderen Verfahren nach der EuMahnVO liegt die funktionelle Zuständigkeit beim Richter und nicht beim Rechtspfleger (§ 1087 ZPO).

Das Überprüfungsverfahren setzt einen Antrag voraus, der schriftlich gestellt oder in der Geschäftsstelle des Gerichts erklärt werden kann. Der Antragsgegner muss die Tatsachen und Umstände, auf denen die Aufhebung des Mahnbescheids gestützt wird, substantiiert darlegen und nur zur Zufriedenheit des Gerichts beweisen (§§ 1092 (2), 294 ZPO). Dies stellt eine Absenkung der Beweisanforderungen im Vergleich zum regulären Gerichtsverfahren dar (Glaubhaftmachung). Das Gericht leitet den Überprüfungsantrag an den Antragsteller weiter und gibt ihm damit Gelegenheit zur Stellungnahme. Während des

Überprüfungsverfahrens kann das Gericht zur Sicherung des Überprüfungsverfahrens Zwischenverfügungen erlassen (§§ 1095, 707 ZPO). Die Entscheidung über den Antrag auf Überprüfung des Mahnbescheids ergeht durch einen unanfechtbaren Gerichtsbeschluss (§ 1092 (1) ZPO).

Ist der Überprüfungsantrag begründet, hebt das Gericht den Mahnbescheid auf (§ 1092 (3) ZPO); das Mahnverfahren ist damit beendet. Wird der Überprüfungsantrag jedoch zurückgewiesen, bleibt der Mahnbescheid weiterhin rechtswirksam. Außerdem werden etwaige Zwischenverfügungen aufgehoben.

5. Rechtsbehelf bei fehlender Zustellung des ursprünglichen EOP. In den Rechtssachen C-119/13 -und C-120/13 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Verfahren nach Art. 16 bis 20 EuMahnVO vorgesehenen Verfahren nicht anwendbar sind, wenn sich herausstellt, dass ein EOP nicht in einer Weise zugestellt wurde, die den Mindestvorschriften der Art. 13 bis 15 EuMahnVO ⁽⁸⁾ entspricht.

Gemäß § 1092a ZPO kann der Antragsgegner beim Amtsgericht Berlin-Wedding die Aussetzung des Mahnbescheids beantragen, wenn der Mahnbescheid entweder gemäß Art. 13-15 EuMahnVO nicht ordnungsgemäß oder gar nicht zugestellt wurde. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt, wenn der Antragsgegner vom Erlass des Mahnbescheids positive Kenntnis hatte oder hätte haben müssen (§ 1092a (1) ZPO). Der Antrag kann schriftlich gestellt oder zur Geschäftsstelle des Gerichts erklärt werden (496 ZPO).

Der Antragsteller muss die Tatsachen, die die Zustellungsmängel begründen, darlegen, soweit sie nicht offenkundig oder dem Gericht bekannt sind (§§ 1092a (3), 1092 (2) ZPO). Werden diese Tatsachen jedoch nicht bereits in der Klageschrift vorgetragen, so genügt es auch, wenn der Beklagte sie später auf Hinweis des Gerichts vorträgt.

Ist der Antrag erfolgreich, wird der Mahnbescheid für nichtig erklärt und, falls der Mahnbescheid bereits nach Art. 18 EuMahnVO für vollstreckbar erklärt wurde, wird die Vollstreckung für unzulässig erklärt.

⁸ EuGH, 4. September 2014, in den Rechtssachen C-119/13 und C-120/13, *eco cosmetics GmbH & Co. KG gegen Virginie Laetitia Barbara Dupuy*, und *Raiffeisenbank St. Georgen reg. Gen. mbH gegen Tetyana Bonchuk*.

IV. Anerkennung und Durchsetzung von Mahnbescheiden in anderen Mitgliedstaaten

Wenn Deutschland der Vollstreckungsmitgliedstaat ist

1. Zuständige Behörden und anwendbares Recht. Die Behörden des Vollstreckungsmitgliedstaats können die Umstände oder Verfahren, die zum Erlass der Anordnung geführt haben, nicht nachprüfen, außer in den in den Artikeln 22 und 23 (siehe unten) vorgesehenen Fällen. Eine Überprüfung in der Sache ist im Vollstreckungsmitgliedstaat nicht zulässig (EG PG IV.1.). Das Verfahren der Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats, unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (*ebd.*). Der Antragsteller muss die Vollstreckung bei dem Gericht oder der Behörde beantragen, die für die Vollstreckung in dem Mitgliedstaat zuständig ist, in dem die Vollstreckung erfolgen soll (EG PG IV.2.).

Ein Mahnbescheid kann nach den nationalen Vollstreckungsvorschriften vollstreckt werden, ohne dass hierfür eine Vollstreckungsklausel erforderlich ist (§ 1093 ZPO). Weitere Einzelheiten finden Sie in der Vorlage zum nationalen Vollstreckungsrecht.

2. Dokumente für die Vollstreckung. Der Antragsteller sollte dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde eine Ausfertigung des vom Ursprungsgericht für vollstreckbar erklärten Beschlusses, der die für seine Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, sowie eine Vollstreckbarerklärung (Formblatt G) vorlegen (EG PG IV.2.).

In der Regel muss der Antragsteller dem Gericht nur eine ausgefertigte Kopie des Mahnbescheids und eine Vollstreckungsklausel vorlegen. Hat der Gläubiger eine Übersetzung gemäß Artikel 21 (2) EuMahnVO vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache zu verfassen und von einer in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hierzu befähigten Person zu beglaubigen (§ 1094 ZPO).

Zu den Kosten des Vollstreckungsverfahrens in Deutschland und deren Aufteilung siehe die Vorlage zur Vollstreckbarkeit im nationalen Recht.

3. Sprachen und Übersetzungen. Der Antragsteller kann aufgefordert werden, eine Ausfertigung des Europäischen Vollstreckungstitels in einer anderen als der vom Ursprungsgericht verwendeten Sprache vorzulegen. In der Regel sollte das Europäische Vollstreckungsverfahren in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Vollstreckungsmitgliedstaats abgefasst sein, es sei denn, dieser Mitgliedstaat hat angegeben, dass er Entscheidungen in einer anderen Amtssprache oder in anderen Sprachen der Europäischen Union akzeptiert. Der Europäische Gerichtsatlas gibt Auskunft darüber, welche Sprachen von den einzelnen Mitgliedstaaten akzeptiert werden. Bei der Überprüfung der Angaben sollte der Antragsteller auch bedenken, dass es in Mitgliedstaaten mit mehreren Amtssprachen erforderlich sein kann, eine Übersetzung in die für einen bestimmten Teil oder eine bestimmte Region dieses Mitgliedstaats angegebene Sprache vorzulegen. Jede Übersetzung muss von einer Person beglaubigt werden, die in einem der Mitgliedstaaten dazu befugt ist (EG PG V.3.).

Hat der Gläubiger eine Übersetzung nach Artikel 21 Abs. 2 EuMahnVO vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache zu erstellen und von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befähigten Person zu beglaubigen (§ 1094 ZPO).

4. Antrag auf Verweigerung der Vollstreckung gemäß Art. 22 EuMahnVO. Der Antragsgegner hat die Möglichkeit, die Verweigerung der Vollstreckung zu beantragen, wenn einer der Verweigerungsgründe nach Art. 22 EuMahnVO vorliegt (siehe EG PG IV.4.1.).

Der Antragsgegner kann beim Amtsgericht die Verweigerung der Vollstreckung aus den in Artikel 22 EuMahnVO genannten Gründen beantragen (§§ 1096, 1084 ZPO). Örtlich zuständig ist entweder das Amtsgericht am Ort der Vollstreckung (§ 764 (2) ZPO) oder das Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners (§§ 828 (2), 12, 13 ZPO). Hat der Schuldner keinen Wohnsitz im Inland, ist jedes Amtsgericht örtlich zuständig, bei dem sich Vermögen des Schuldners befindet (§§ 828 (2), 23 ZPO). Führen diese Vorschriften zu mehr als einem zuständigen Gericht, kann der Schuldner frei wählen, bei welchem der zuständigen Gerichte er seinen Antrag stellen will (§ 35 ZPO). Die funktionelle Zuständigkeit liegt ausschließlich beim Richter.

Die Entscheidung über den Antrag auf Verweigerung der Vollstreckung in Bezug auf den Antrag nach Art. 22 (1) EPOR ergeht durch Gerichtsbeschluss (§§ 1096 (1), 1084 (2) ZPO).

Nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften des deutschen Rechts hat der Gläubiger einen Anspruch auf rechtliches Gehör und ist daher berechtigt, dem Gericht seinen Standpunkt darzulegen. Eine vollständige mündliche Verhandlung ist jedoch nur fakultativ (§ 128 (4) ZPO). Vor der Entscheidung über den Verweigerungsantrag kann das Gericht eine vorläufige Regelung im Wege der einstweiligen Anordnung treffen (§§ 1084 Abs. 2, 769 Abs. 1 ZPO).

Darüber hinaus kann der Antragsgegner die Verweigerung der Vollstreckung aus den Gründen des Art. 22 (2) EuMahnVO bei den Gerichten des ersten Rechtszugs am Ort der Vollstreckung oder am Wohnort des Schuldners beantragen (§§ 1096 (2), 1086 (1), 767 ZPO).

5. Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung Art. 23Mahnbescheid-VO. Der Antragsgegner kann die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung des EOP beantragen (siehe Art. 23 EuMahnVO), wenn er eine Überprüfung im Sinne von Art. 20 EuMahnVO beantragt hat. In solchen Fällen kann das zuständige Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat (i) das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken; oder (ii) die Vollstreckung von der Leistung einer von ihm zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen; oder (iii) unter außergewöhnlichen Umständen das Vollstreckungsverfahren aussetzen (siehe EG PG IV.4.2.).

Der Beklagte kann beim Amtsgericht die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung aus den in Art. 22 (1), 22 (2) und 23 euMahnVO genannten Gründen verlangen (§§ 1096, 1084 ZPO). Örtliche ist entweder das Amtsgericht am Vollstreckungsort (§ 764 (2) ZPO) oder das Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners (§§ 828 (2), 12, 13 ZPO) zuständig. Hat der Schuldner keinen Wohnsitz im Inland, ist jedes Amtsgericht örtlich zuständig, bei dem sich Vermögen des Schuldners befindet (§§ 828 (2), 23 ZPO). Führen diese Vorschriften zu mehr als einem zuständigen Gericht, kann der Schuldner frei wählen, bei welchem der zuständigen Gerichte er seinen Antrag stellen will (§ 35 ZPO). Die funktionelle Zuständigkeit liegt ausschließlich beim Richter.

Über Anträge auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung gemäß Art. 23 EuMahnVO wird vom Gericht nach Anhörung des Gläubigers durch Beschluss entschieden. Diese Beschlüsse sind nicht anfechtbar (§ 707 (2) ZPO).

Deutsche Gerichte können alle Maßnahmen nach Art. 23 Lit. a-c anordnen.